

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“  
in Verbindung mit  
der 73. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Delbrück**



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131  
„Rettungswache“ in Verbindung mit der 73. Änderung  
des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2038

Warstein-Hirschberg, März 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	15
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Ortsbegehung .....	16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	17
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	29
7.0 Zusammenfassung .....	30
Quellenverzeichnis .....	33
Anlage 1 .....	34
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll.....	34

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 ....	1
Abb. 2	Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 131 „Rettungswache“ .....	7
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan .....	9
Abb. 4	Geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplans .....	9
Abb. 5	Bestandssituation im Plangebiet .....	11
Abb. 6	Blick von Norden über die Grünlandfläche im Osten des Plangebiets. ....	12
Abb. 7	Blick von Nordosten auf das Plangebiet. ....	12
Abb. 8	Schützenplatz östlich des Plangebiets. ....	12
Abb. 9	Bewachsene Aufschüttung östlich des Parkplatzes.....	12
Abb. 10	Blick auf die nördliche Gewerbebebauung. ....	13
Abb. 11	Baumreihe entlang des Fuß- und Radweges. ....	13
Abb. 12	Gehölze entlang des Haustenbachs.....	13
Abb. 13	Gehölzreihe im Osten des Plangebiets. ....	14
Abb. 14	Fläche mit überwiegend Goldrute und drüsigem Springkraut. ....	14
Abb. 15	Brachfläche östlich des Parkplatzes.....	14
Abb. 16	Straßenbegleitgrün entlang der B 64.....	14
Abb. 17	Blick auf den Haustenbach südlich des Plangebiets. ....	14
Abb. 18	Straßengraben entlang der B 64. ....	14
Abb. 19	Lage des Plangebiets zur Biotopkataster- und den Biotopverbundflächen ..	18

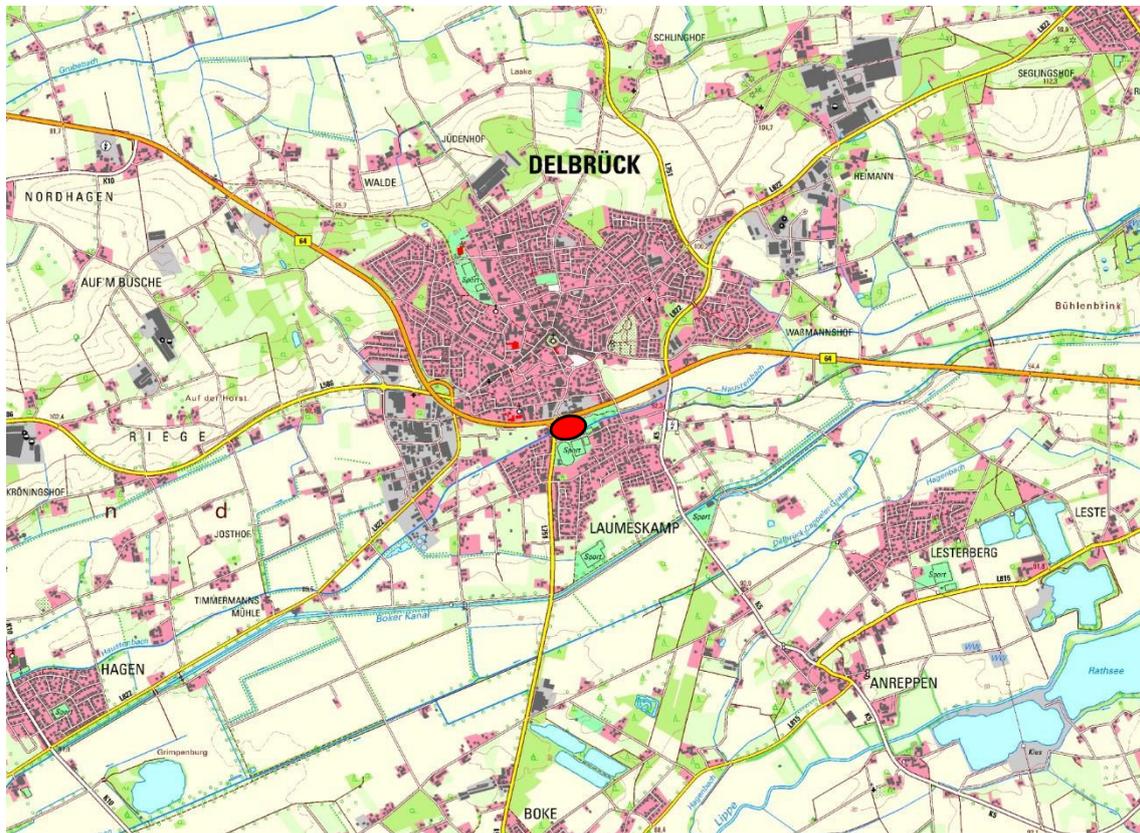
## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 der Stadt Delbrück. ....	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ .....	20
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	24

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Delbrück Mitte beschlossen.

Laut Aussage des Kreises Paderborn ist für den Rettungsdienststandort Delbrück eine neue Rettungswache erforderlich, da die räumliche Situation am derzeitigen Standort eine Weiternutzung perspektivisch ausschließt. Da der Kreis Paderborn kein geeignetes Grundstück für dieses Bauvorhaben besitzt, ist in einem Interessenbekundungsverfahren durch den Kreis Paderborn im Jahr 2019 ein Standort für eine neue Rettungswache in der Stadt Delbrück gesucht worden. Neben dem Standort ging es bei der Suche auch um einen Investor, der die Rettungswache nach Vorgaben baut und dem Kreis Paderborn vermietet. Mittlerweile ist das Verfahren abgeschlossen und der Standort inkl. des potenziellen Investors konnte ermittelt werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).



**Abb. 1** Lage des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ der Stadt Delbrück (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

### **Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

Der gewählte Standort befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Aus diesem Grund ist es erforderlich, über einen Bebauungsplan die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Auch städtebaulich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da die Lage des Vorhabens zwingend eine umfassende städtebauliche Betrachtung verlangt und die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Stadt gewährleistet werden muss. Der Bebauungsplan soll gemäß § 12 BauGB vorhabenbezogen sein. Das bedeutet, das Vorhaben wird durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan bereits detailliert vorgelegt. Ebenso werden die Kosten für das Planverfahren durch den Investor getragen. Die einzige Nutzung, die auf der Fläche realisiert werden kann, wird eine Rettungswache sein (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

#### **Lage des Plangebiets**

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich südlich der B 64, östlich des Kreuzungsbereichs Bokerstraße / B 64 und nördlich des Haustenbachs. Östlich des Plangebiets befindet sich der Schützenplatz von Delbrück.

#### **Bebauungsplan**

##### Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Es ist geplant, das zukünftige Grundstück für die Rettungswache gemäß der angestrebten Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Rettungswache einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen auszuweisen.

Damit sich die Rettungswache in die Umgebung mit den südlich angrenzenden sportlichen Anlagen und Gemeinbedarfsflächen einfügt, wird die Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Es ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig.

Da die Rettungswache eine Gebäudelänge von über 50 m aufweist, wird die abweichende Bauweise bestimmt. Hierbei sind Gebäude bis maximal 65 m Frontlänge zulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

## Vorhabensbeschreibung



**Abb. 2** Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 131 „Rettungswache“. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B)

### Überbaubare, nicht überbaubare Fläche

Die Baugrenzen werden relativ eng um die geplante Feuerwehrawache gezogen, so dass neben den Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze genügend private Grünfläche im Plangebiet bestehen bleibt. Diese nicht überbaubare Grundstücksfläche soll gärtnerisch mit Rasenfläche und einheimischen standortgerechten Gehölze gestaltet werden. Eine vollflächige Versiegelung ist unzulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

### Erschließung

„Die Auswirkungen des Verkehrs wurden in einer Verkehrsuntersuchung der Anbindung an die Boker Straße im Kreuzungsbereich mit der B 64 untersucht. Dabei sind sehr geringe Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrsqualität des Knotenpunkt B 64 / Boker Straße festzuhalten. Die Neuverkehre können leistungsfähig am Knotenpunkt abgewickelt werden, sodass aus verkehrstechnischer Sicht keine baulichen oder betrieblichen Anpassungen an der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 64 /Boker Straße erforderlich sind. Es wird empfohlen, im Einmündungsbereich der Rettungswachenzufahrt zu der Boker Straße eine Haltelinie mit Signalgeber zu installieren, um die freie Ausfahrt im Einsatzfall, auch bei Rückstau im Kreuzungsbereich B 64 / Lichtsignalanlage, zu gewährleisten.

Von der Boker Straße aus biegt ein Fuß- und Radweg auf das Flurstück 1 ab und verläuft parallel bis zur Kreuzung B 64 / Boker Straße. An dieser Kreuzung biegt der Weg in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der B 64 bis zum Schützenplatz St. Johannes. Dieser Fuß- und Radweg wird als solcher gesichert, da er zum bestehenden Gehweg- und Fahrradnetz Delbrücks gehört, an die regionalen Fahrradrouten angrenzt und zum Schützenplatz führt.

### **Vorhabensbeschreibung**

---

Die Erschließung des Grundstücks für die zukünftige Rettungswache erfolgt von Westen ausgehend von der Boker Straße über einen Teil des bestehenden Fuß- und Radwegs auf eine private Straßenverkehrsfläche. Das Flurstück 1476 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger wie auch der Stadt Delbrück belastet, um die Erschließung an das Flurstück 4 zu sichern. Die private Verkehrsfläche endet auf dem Betriebsgelände. Hier werden die für den Betrieb erforderlichen Stellplätze verbindlich festgesetzt und verortet. Zur Erschließung des Retentionsraums auf Flurstück 6 wird ein Unterhaltungsweg mit einer Breite von 4 m östlich der Rettungswache entstehen. Dieser ist zudem mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Delbrück belastet, um die weitere Erschließung der Retentionsräume auf Flurstück 5 und 6 zu gewährleisten“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

### **Grünordnerische Elemente**

Aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des südlich gelegenen Haustenbachs ist für den Neubau der Rettungswache entsprechend ein geeigneter Retentionsraum als Ersatz zu schaffen. Geplant ist diesbezüglich eine Fläche für das Retentionsvolumen, Kompensation und Regenrückhaltung im südöstlichen Plangebiet von 2.052 m<sup>3</sup> zu schaffen. Dieser Retentionsraum ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn naturnah zu gestalten.

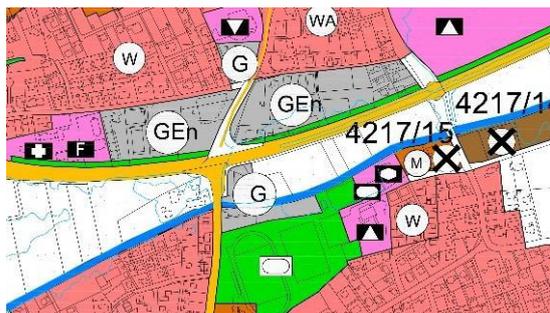
Die westliche Kompensationsfläche ist als eine Blühfläche bzw. eine extensive Grünfläche unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut gem. § 40 BNatSchG einzusäen und dauerhaft zu unterhalten (2-schürige Mahd). Auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche sowie das Befahren der Fläche außer zur Pflege ist ganzjährig zu verzichten. Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Für je vier Parkplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 18 cm in 1 m Höhe fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

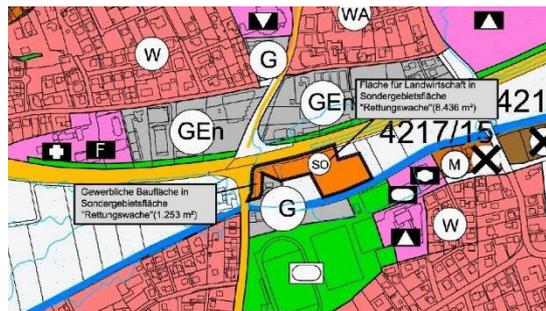
### **Flächennutzungsplan**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im westlichen Teilbereich ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Für den gesamten Planbereich werden zudem überlagernd Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023C)

**Vorhabensbeschreibung**



**Abb. 3** Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (STADT DELBRÜCK 2023).



**Abb. 4** Geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT DELBRÜCK 2023).

**Vorhabensbeschreibung**

---

Damit das Entwicklungsgebot gem. § 8(2) BauGB gewahrt bleibt, wird der Flächennutzungsplan mit der 73. Änderung angepasst. Es ist geplant, das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Rettungswache darzustellen. (HOFFMANN & STAKE-MEIER 2023C)

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 0,97 ha große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 und der deckungsgleichen 73. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 2. September 2021 begangen, im Zuge dessen wurden die angetroffenen Lebensraumtypen erfasst.



Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

**Legende:**

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| 1 = Wiese                    | 4 = Gehölze                  |
| 2 = Gärten, Siedlungsbrachen | 5 = Säume, Hochstaudenfluren |
| 3 = Gebäude                  | 6 = Fließgewässer, Graben    |

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Delbrück, unmittelbar südlich der B 64. Im Osten umfasst es eine Grünlandfläche, im Westen befindet sich eine versiegelte Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Östlich der Parkplatzfläche schließt eine Brachfläche an. Hier befindet sich eine Aufschüttung, die bereits vollständig bewachsen ist. Die Zufahrt zum Plangebiet ist über die westlich angrenzende „Boker Straße“ möglich, sie führt als Fuß- und Radweg weiter entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und des angrenzenden Schützenplatzes bis zur „Schlaunstraße“ im Osten. Im Bereich der Zufahrt und entlang der nördlich verlaufenden B64 befinden sich Gehölz-, bzw. Baumreihen aus überwiegend Ahorn und Eiche die Brusthöhendurchmesser (BHD) bis ca. 40 cm aufweisen. Ganz im Westen des Plangebiets stockt eine ältere Eiche mit einem BHD von ca. 90 cm. (Die Gehölze im Westen des Plangebiets

### **Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

wurden zwischenzeitlich gefällt und sind auf dem oben dargestellten Luftbild bereits nicht mehr vorhanden.). Weitere Gehölze befinden sich entlang der südlichen Plangebietsgrenze, die im Zentrum an eine Gartenfläche und im Osten unmittelbar an den „Haustenbach“ anschließt. Der Gehölzbestand, der die Begrenzung zur Gartenfläche darstellt, wird von Weiden, Birken, Ahornen und Eichen geprägt, während entlang des Haustenbachs überwiegend Erlen stocken. Den Gehölzbeständen vorgelagert befinden sich teil Hochstaudenflächen, die von Brennnessel, Goldrute und drüsigem Springkraut dominiert werden.

Östlich des Plangebiets befindet sich der Delbrücker Schützenplatz. Er wird durch eine Gehölzreihe aus Hasel, Weißdorn und Ahorn vom geplanten Sondergebiet abgeschirmt. Nördlich der B 64 befinden sich Gewerbeflächen, südlich des Plangebiets schließen Sportanlagen an.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

### **Kennziffer 1 und 2**

### **Lebensraumtypen: Fettwiesen und -weiden; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



**Abb. 6** Blick von Norden über die Grünlandfläche im Osten des Plangebiets.



**Abb. 7** Blick von Nordosten auf das Plangebiet.



**Abb. 8** Schützenplatz östlich des Plangebiets.



**Abb. 9** Bewachsene Aufschüttung östlich des Parkplatzes.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

**Kennziffer 3**

**Lebensraumtyp: Gebäude**



**Abb. 10** Blick auf die nördliche Gewerbebebauung.

**Kennziffern 4 und 5**

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken; Säume, Hochstaudenfluren**



**Abb. 11** Baumreihe entlang des Fuß- und Radweges.



**Abb. 12** Gehölze entlang des Haustenbachs.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 13** Gehölzreihe im Osten des Plangebiets.



**Abb. 14** Fläche mit überwiegend Goldrute und drüsigem Springkraut.



**Abb. 15** Brachfläche östlich des Parkplatzes.



**Abb. 16** Straßenbegleitgrün entlang der B 64. Blick Richtung Westen.

**Kennziffer 6**

**Lebensraumtyp: Fließgewässer**



**Abb. 17** Blick auf den Haustenbach südlich des Plangebiets.



**Abb. 18** Straßengraben entlang der B 64.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Verbindung mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 der Stadt Delbrück.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau der Rettungswache	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Rettungswache	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 02.09.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2022A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2022c).

#### 6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets, sowie die angrenzende Lage zur B 64 und den damit einhergehenden Störwirkungen, stark eingeschränkt. Zudem ist das Plangebiet von Gehölzen eingefasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumsprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Während der Ortsbegehung konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Bäume wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf. Die Gehölze im Plangebiet können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

#### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich eine Biotopkatasterfläche und zwei Biotopverbundflächen.

#### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Östlich in ca. 230 m Entfernung sowie südwestlich in ca. 480 m Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ (BK-4217-027). Für diese Fläche wird ein Brutvorkommen der Nachtigall angegeben.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterfläche durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Verbindung mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird ausgeschlossen.

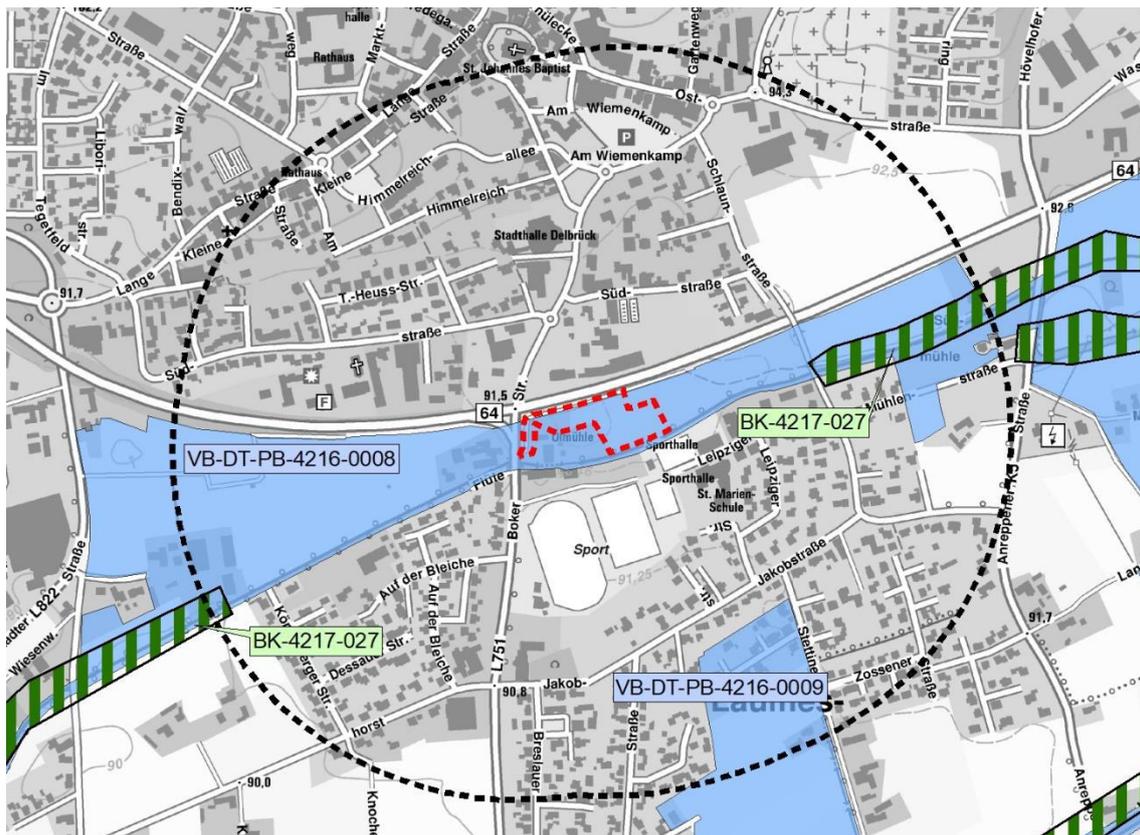


Abb. 19 Lage des Plangebiets zur Biotopkataster- und den Biotopverbundflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) (LANUV 2022A).

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Verbundfläche „Haustenbachniederung“ (VB-DT-PB-4216-0008). Das Schutzziel dieser Biotopverbundfläche ist der Schutz der Bachauen mit örtlich naturnahen Gehölzbeständen und z. T. locker gekammerten Wiesen und Weiden als Lebensraum für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Auen und Fließgewässer.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Als planungsrelevante Tierarten werden Nachtigall, Weißstorch, Großer Brachvogel, Rotmilan, Eisvogel und die Gemeine Flussmuschel aufgeführt.

Durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kommt es zur Beanspruchung einer Wiesenfläche. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den südlich verlaufenden Haustenbach. Zwischen dem geplanten Sondergebiet und dem Fließgewässer wird eine ca. 30 m breite Fläche als Retentionsfläche festgesetzt. Der Haustenbach wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund und da es sich um einen kleinen Teilbereich der insgesamt 722 ha umfassenden Biotopverbundfläche handelt, der zudem durch die Lage an der B 64 bereits optischen und akustischen Störwirkungen unterliegt, wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche nicht erwartet.

Eine weitere Biotopverbundfläche, der „Boker-Kanal und Delbrück-Cappeler-Graben“ (VB-DT-PB-4216-0009), befindet sich ca. 310 m südlich des Plangebiets. Als vorkommende planungsrelevante Arten werden für diese Fläche der Pirol und die Nachtigall angegeben. Aufgrund der Entfernung wird eine Beeinträchtigung dieser Biotopverbundfläche ausgeschlossen.

#### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab abgesehen von dem Brutvorkommen der Nachtigall im Bereich der Biotopkaterfläche keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet. (LANUV 2022c)

#### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (zwei Fledermausarten und 33 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 1) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Säugetiere</b>								
Braunes Langohr	N	G	Na		Na	FoRu	FoRu, Na	Na
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu	Na	(Na)
<b>Vögel</b>								
Baumfalke	N/B	U		Na			(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N/B	U-					FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N/B	U			(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Eisvogel	N/B	G		FoRu!	(Na)			
Feldlerche	N/B	U-	FoRu!					FoRu
Feldsperling	N/B	U	Na		Na	FoRu	(Na)	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	(Na)		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	S			FoRu!, Na			Na
Grauammer	N/B	S	FoRu					FoRu!
Großer Brachvogel	N/B	U	FoRu					
Habicht	N/B	U	(Na)		Na		(FoRu), Na	
Kiebitz	N/B	S	FoRu					
Kleinspecht	N/B	U	(Na)		Na		Na	
Kuckuck	N/B	U-	(Na)		(Na)		Na	
Mäusebussard	N/B	G	Na				(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
Nachtigall	N/B	U		(FoRu)	FoRu		FoRu!	FoRu
Pirol	N/B	S			(FoRu)		FoRu	
Rauchschwalbe	N/B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Rebhuhn	N/B	S	FoRu		(FoRu)			FoRu!
Schleiereule	N/B	G	Na		Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)				(Na)	Na
Sperber	N/B	G	(Na)		Na		(FoRu), Na	Na
Star	N/B	U	Na		Na	FoRu		Na
Steinkauz	N/B	U	Na		(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Turmfalke	N/B	G	Na		Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Wachtel	N/B	U	(FoRu)					FoRu!
Waldkauz	N/B	G	(Na)		Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N/B	U	(Na)		Na		Na	(Na)
Waldwasserläufer	N/B	G		Ru, Na				
Wasserralle	N/B	U		(FoRu)				(FoRu)
Wespenbussard	N/B	S	(Na)				Na	Na
Wiesenpieper	N/B	S	FoRu					FoRu

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es einen zusätzlichen Hinweis auf das Vorkommen des Rotmilans, des Weißstorchs und der Gemeinen Flussmuschel.

#### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet aus (LANUV 2022c).

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Delbrück“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (zwei Fledermausart 33 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022b).

Für diese 35 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Delbrück“ noch eine Fledermausart und 19 Vogelarten sowie zwei weitere Vogelarten und ein Weichtier, die in der Biotopverbundfläche genannt werden, als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Braunes Langohr	FIS: N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Graumammer	FIS: N/B	keine				nein
Großer Brachvogel	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B LANUV LINFOS	keine				nein
Pirol	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	LANUV	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Steinkauz	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Weißstorch	LANUV	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B	keine				nein
<b>Weichtier</b>						
Gemeine Flussmuschel	LANUV	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:**

FIS = Fachinformationssystem,  
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:**

N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf. Aufgrund der genannten Lebensraumsprüche sowie der inneren Ortslage ist ein Vorkommen des Braunen Langohr im Plangebiet zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

#### Vögel

##### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die **Graumammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitats wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Der **Große Brachvogel** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Aufgrund der inneren Ortslage, der Kleinflächigkeit der Grünlandfläche im Plangebiet und der Einfassung mit Gehölzen sowie der Störwirkungen durch die angrenzende B 64 kann dem Plangebiet keine Lebensraumeignung für die genannten störungsempfindlichen Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

#### Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate).

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Ein Vorkommen der genannten Arten ist infolge der inneren Ortslage sowie des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Auch für die im Bereich der Biotopverbundfläche angegebene Nachtigall stellt das Plangebiet keinen optimalen Lebensraum dar. Die Gehölze entlang des Haustenbachs könnten ggf. eine Funktion als Bruthabitat übernehmen. Sie werden durch die Planung jedoch nicht beansprucht. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.3.1 aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten nicht zu erwarten.

#### Horst- / Koloniebrüter

**Baumfalken** besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Im Plangebiet wurden weder Horstbäume noch alte Krähennester festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die genannten Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude. Während der Ortsbegehung wurden in den Bäumen im Plangebiet keine Krähennester festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für den Turmfalke wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### Höhlenbrüter

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche und des Fehlens geeigneter Höhlen wird ein Vorkommen der des Steinkauzes im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### **Weichtiere**

Die **Gemeine Flussmuschel** bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z. B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder).

Der Haustenbach stellt ggf. einen geeigneten Lebensraum für die Flussmuschel dar. Da er im Zuge der Planung nicht beeinträchtigt wird, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Gemeine Flussmuschel nicht zu erwarten.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Ent-

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

wicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Verbindung mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück hat unter Einhaltung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## Zusammenfassung

---

### 7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Delbrück Mitte beschlossen.

Laut Aussage des Kreises Paderborn ist für den Rettungsdienststandort Delbrück eine neue Rettungswache erforderlich, da die räumliche Situation am derzeitigen Standort eine Weiternutzung perspektivisch ausschließt. Da der Kreis Paderborn kein geeignetes Grundstück für dieses Bauvorhaben besitzt, ist in einem Interessenbekundungsverfahren durch den Kreis Paderborn im Jahr 2019 ein Standort für eine neue Rettungswache in der Stadt Delbrück gesucht worden. Neben dem Standort ging es bei der Suche auch um einen Investor, der die Rettungswache nach Vorgaben baut und dem Kreis Paderborn vermietet. Mittlerweile ist das Verfahren abgeschlossen und der Standort inkl. des potenziellen Investors konnte ermittelt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Verbindung mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 35 Arten (zwei Fledermausarten und 33 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es einen zusätzlichen Hinweis auf das Vorkommen des Rotmilans, des Weißstorchs und der Gemeinen Flussmuschel.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

## Zusammenfassung

---

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets, sowie die angrenzende Lage zur B 64 und den damit einhergehenden Störwirkungen, stark eingeschränkt. Zudem ist das Plangebiet von Gehölzen eingefasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumsprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Während der Ortsbegehung konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Zusammenfassung

---

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Ergebnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Verbindung mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ der Stadt Delbrück. Stand 03.2023. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ der Stadt Delbrück. Planzeichnung. Stand 27.02.2023. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Stand 03.2023. Büren.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>  
letzter Zugriff: 09.09.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42171>  
letzter Zugriff: 07.09.2022.
- LANUV (2022c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
letzter Zugriff: 07.09.2022.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- STADT DELBRÜCK (2023): Stadt Delbrück. 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Planzeichnung. Stand 03.2023. Delbrück.

**Anlage 1**

---

**Anlage 1**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)  
– Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): vorhabenbezogener B-Plan Nr. 131 „Rettungswache“ i.V.m. 73. Änd. FNP Delbrück

Plan-/Vorhabenträger (Name): Ludgerus Henke Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Rettungswache“ in Delbrück Mitte beschlossen. Laut Aussage des Kreises Paderborn ist für den Rettungsdienststandort Delbrück eine neue Rettungswache erforderlich, da die räumliche Situation am derzeitigen Standort eine Weiternutzung perspektivisch ausschließt. Da der Kreis Paderborn kein geeignetes Grundstück für dieses Bauvorhaben besitzt, ist in einem Interessenbekundungsverfahren durch den Kreis Paderborn im Jahr 2019 ein Standort für eine neue Rettungswache in der Stadt Delbrück gesucht worden. Neben dem Standort ging es bei der Suche auch um einen Investor, der die Rettungswache nach Vorgaben baut und dem Kreis Paderborn vermietet. Mittlerweile ist das Verfahren abgeschlossen und der Standort inkl. des potenziellen Investors konnte ermittelt werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.